

**2. Satzung zur Änderung  
der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für  
die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch –  
Achstes Buch (SGB VIII)**

---

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 06.02.2020 folgende Satzung beschlossen:

**2. Satzung zur Änderung  
der Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für  
die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch –  
Achstes Buch (SGB VIII)**

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) vom 22.06.2016 (Delmenhorster Kreisblatt vom 01.07.2016, S. 13), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 14.09.2017 (Delmenhorster Kreisblatt vom 23.09.2017, S. 45) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält die folgende neue Fassung: „(4) Die Beiträge werden auf Grundlage der eingereichten Stundennachweise erhoben und monatlich festgesetzt. Bei Ausfallzeiten nach § 7 Abs. 2 und 3 dieser Satzung wird der durchschnittliche Betreuungsumfang der letzten drei Monate vor der Unterbrechung zugrunde gelegt.“
2. § 2 Abs. 5 entfällt.
3. § 2 Abs. 6 wird zu Abs. 5
4. § 2 Abs. 7 wird zu Abs. 6 und ferner wird das Wort „Krankheit“ durch das Wort „Ausfallzeit“ ersetzt.
5. Nach § 2 Abs. 6 wird der folgende Absatz 7 neu eingefügt: „(7) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und denen kein Kindergartenplatz angeboten werden kann, ist analog der Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten die Betreuung bis zur Einschulung beitragsfrei.“
6. § 3 erhält die folgende neue Fassung:



„§ 3  
Geschwisterermäßigung

(1) Es werden nur Kinder berücksichtigt, für die ein Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege oder einer Kindertageseinrichtung erhoben wird.

(2) Werden zwei zu berücksichtigende Kinder betreut, so wird der Beitrag für das älteste Kind um 21,85 € im Monat gesenkt. Werden drei zu berücksichtigende Kinder betreut, ermäßigt sich der Beitrag für das älteste Kind um 21,85 € und für das zweite Kind um 43,70 €. Für jedes folgende zu berücksichtigende Kind wird der Betrag um 43,70 € gesenkt.

(3) Die Beträge gelten bei einer ganztägigen Betreuung der Kinder. Bei geringerem Betreuungsumfang wird der Betrag anteilig berechnet.“

7. In § 7 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz neu eingefügt: „Dazu gehört auch die Eingewöhnungszeit.“ Die nachfolgenden Sätze verschieben sich entsprechend.

8. In § 7 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Sie“ durch die Wörter „Die Beitragspflicht“ ersetzt.

9. § 7 Abs. 2 erhält die folgende neue Fassung: „(2) Unterbrechungen der Betreuung aufgrund der den Tagespflegepersonen nach der Kommunalen Regelung der Stadt Delmenhorst zur Förderung der Kindertagespflege zustehenden Ausfalltage entbinden nicht von der Beitragspflicht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Tagespflegeperson die Ausfalltage im Einzelfall erst nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses nehmen kann. Wurden der Tagespflegeperson bei unvorhergesehener Beendigung des Betreuungsverhältnisses bereits mehr Ausfalltage vergütet, als ihr für den Zeitraum zugestanden hätten, so wird der Beitrag für diese Zeit nicht erstattet.“

10. Die Anlage 1 nach § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält die aus der Anlage 1 zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

11. Die Anlage 2 nach § 2 Abs. 5 erhält die aus der Anlage 2 zu dieser Änderungssatzung ersichtliche Fassung.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Delmenhorst, den 07.02.2020  
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz  
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 07.02.2020  
- elektronisch signiert -  
K. Koehler  
Fachdienst Recht



Anlage 1

zur Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege gem. § 90 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII)

**Elternbeiträge Tagespflege ab 08.2018**

		<b>Stufe 1</b> ALG II	<b>Stufe 2</b> Wohngeld	<b>Stufe 3</b> bis 26.000 € Nettoeinkommen	<b>Stufe 4</b> bis 30.000 € Nettoeinkommen	<b>Stufe 5</b> bis 40.000 € Nettoeinkommen	<b>Stufe 6</b> bis 50.000 € Nettoeinkommen	<b>Stufe 7</b> über 50.000 € Nettoeinkommen
		pro Wochenstd.	pro Wochenstd.	pro Wochenstd.	pro Wochenstd.	pro Wochenstd.	pro Wochenstd.	pro Wochenstd.
unter 3 Jahren	bis 20 Std.	frei	3,74 €	4,68 €	6,56 €	7,32 €	8,22 €	9,13 €
	über 20 Std.	frei	1,50 €	1,88 €	2,62 €	2,94 €	3,39 €	3,84 €
3 – unter 6 Jahre	bis 20 Std.	frei	3,49 €	4,37 €	6,12 €	6,83 €	7,70 €	8,65 €
	über 20 Std.	frei	1,40 €	1,74 €	2,45 €	2,73 €	3,07 €	3,44 €
6 Jahre und älter	bis 20 Std.	frei	4,14 €	5,17 €	7,24 €	8,09 €	9,57 €	11,10 €

Der Elternbeitrag für eine Übernachtung beträgt 6,00 € pro Kind und Nacht.



## Anlage 2

zur Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege  
gem. § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)

# Elternbeiträge für Mittagessen

Elternbeiträge für das Mittagessen sind in den Stundensätzen nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

<b>Alter des Kindes</b>	<b>Elternbeiträge</b>
unter 3 Jahre	50,-- €
zwischen 3 und 6 Jahre	58,-- €
über 6 Jahre	63,-- €

Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen im Monat statt, wird für das Mittagessen pro Tag ein Beitrag in Höhe von 1/20 des Monatsbeitrags erhoben.

Die Beiträge für das Mittagessen werden auch erhoben, wenn das Kind bei einer Ausfallzeit von weniger als einer Kalenderwoche kein Mittagessen eingenommen hat. Bei Ausfalltagen der Tagespflegeperson wird kein Kostenbeitrag erhoben.

Familien, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten sowie Familien mit geringem Einkommen können einen Antrag auf einen Zuschuss zum Mittagessen über das Bildungs- und Teilhabepaket stellen.

